

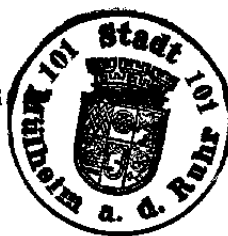
Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan R 13

Aktienstraße/Hansbergstraße

~~Text und~~ Begründung

*zum zur
Entwurf/ Satzung*



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes
zum Bebauungsplan für den Bereich
"Aktienstraße/Hansbergstraße - R 13"

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Essen. Es gehört mit seinen nordwestlichen Grundstücksteilen zur Gemarkung Winkhausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Verkehrsfläche der Aktienstraße von der Autobahn A 430 bis zur Stadtgrenze Essen, die Einmündungsbereiche der Oberheidstraße und der Hansbergstraße in die Aktienstraße und Teilflächen der beiderseitig an die Aktienstraße angrenzenden Grundstücke. Die Entfernung bis zur Innenstadt beträgt ca. 4 km.

Rechtliche Situation

Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die förmlich festgestellten Fluchtlinien entlang der Aktienstraße vom 04.04.1949 und die Fluchtlinien des Fluchtlinienplanes des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV c/D III a Ruhr-schnellweg (B 60) in Mülheim vom 14.10.1958 sollen aufgehoben werden, soweit sie innerhalb des Bebauungsplanes liegen.

Räumliche und strukturelle Situation

Die Aktienstraße ist Bestandteil des Hauptverkehrsstraßennetzes der Städte Essen und Mülheim a.d. Ruhr. Sie nimmt als wichtige Verbindungsstraße den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr zwischen den Städten Essen und Mülheim a.d. Ruhr auf. Zusätzlich muß dieser Straßenabschnitt den Kraftfahrzeugverkehr von und zur A 430 sowie den öffentlichen Nahverkehr mit Straßenbahnen aufnehmen. Der bisherige Ausbau im Grenzbereich reicht für das heute vorhandene und künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht mehr aus. Dieses Straßenstück bildet darüber hinaus z. Zt. eine besondere Eng- und Gefahrenstelle für die Verkehrsteilnehmer.

Auf der Northwestseite der Aktienstraße befindet sich die Wendeschleife der Straßenbahn sowie die Einmündung der Oberheidstraße. Im Südosten grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche; außerdem befindet sich hier die zum Plangebiet gehörende Einmündung der Hansbergstraße.

Die Entwässerung der Straßenfläche erfolgt z.Zt. in den Regenwasserkanal der A 430. Bei Verwirklichung der Planung werden erhebliche Flächen zusätzlich versiegelt. Die sich daraus ergebende größere Abwassermenge kann nicht mehr unmittelbar vom Regenwasserkanal der A 430 aufgenommen werden. Daher ist die Errichtung eines Stauraumkanals zur Verzögerung der Abwassermengen erforderlich. Dieser Stauraumkanal soll parallel zur Autobahntwässerung südöstlich des Plangebietes errichtet werden.

Städtebauliche Ziele

Entsprechend den allgemeinen Zielen des Flächennutzungsplanes sowie den Zielen des Generalverkehrsplanes der Stadt Mülheim a.d. Ruhr ermöglicht der Bebauungsplan den Ausbau dieser wichtigen Verkehrsverbindung entsprechend ihrer überörtlichen Bedeutung.

Hierzu ist es erforderlich, die vorhandene Verkehrsfläche aufzuweiten und neu zu ordnen. Die Schaffung von zusätzlichen Fahr- und Abbiegespuren und verkehrsgerechten Straßeneinmündungen soll die Verkehrssicherheit des Straßenabschnittes verbessern und einen störungsfreien Ablauf des Verkehrs in Zukunft gewährleisten.

Der geplante Radweg sichert einen Anschluß des auf Essener Gebiet der Aktienstraße vorhandenen Radweges an das Mülheimer Radwegenetz. Die Weiterführung in Richtung Mülheimer Innenstadt und Oberhausen ist durch die im nördlich angrenzenden, rechtskräftigen Bebauungsplan "Heelwegsfeld - R 12" vorgesehene Radwegeführung parallel zur A 430 und mit der bereits bestehenden Brücke über die A 430 in Höhe der Kapfenstraße gegeben.

Die Fläche der Straßenbahnwendeanlage ist schon bisher, wie es der Bebauungsplan vorsieht, als begrünte Verkehrsfläche mit Straßenbahnwendeschleife genutzt.

Festsetzungen von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm sind nicht erforderlich, weil im Einwirkungsbereich der

Aktienstraße im Nachbarbereich dieses Ausbauabschnittes nur Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden und geplant sind.

Bedenken und Anregungen

Während der öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und Anregungen gegen die vorgesehenen Festsetzungen nicht vorgetragen.

Auswirkungen der Planung

Durch den Ausbau der Aktienstraße von der A 430 bis zur Stadtgrenze wird eine Engstelle und damit ein Gefahrenpunkt im Verlauf dieses Straßenzuges beseitigt. Bei Verwirklichung der Planung ist der Abbruch des Hauses Aktienstraße 372 erforderlich. Ersatzmaßnahmen können nur an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden.

Auf die Bestimmungen des § 15 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 über die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Bodenfunde und -befunde) wird ausdrücklich hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sollten die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim a.d. Ruhr (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, hingewiesen werden.

Soweit erforderlich, soll von den im 4. und 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung Gebrauch gemacht werden.

Kosten

Für die Wendeschleife Grenze Borbeck und die Streckenausrüstung sind Ansätze (680.000,-- DM) im Investitionsprogramm der Betriebe der Stadt Mülheim a.d. Ruhr zwar enthalten, wegen der Abhängigkeit vom Straßen- ausbau wird die Maßnahme jedoch, unabhängig von der allgemeinen Finanzlage, zeitlich gestreckt werden müssen.

Die Kosten für den Straßenausbau (ca. 3.300.000,-- DM) werden vom Landschaftsverband Rheinland getragen, weil dieses Teilstück ab 01.08.1983 als freie Strecke der Landstraße 445 eingestuft ist und damit aus der städtischen Baulast ausscheidet.

Die Ausbaumaßnahme -Stauraumkanal- (mit ca. 220.000,-- DM veranschlagt) steht in ursächlichem Zusammenhang mit der infolge des Straßenausbaues eintretenden Versiegelung größerer Flächen; deshalb sind auch diese Kosten vom Landschaftsverband zu tragen.

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1982 diesen Planentwurf ge-
billigt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 8.2.1983

Im Auftrage des Rates der Stadt

Eleonore Giller
Oberbürgermeister

Winfried Kriehopf
Bürgermeister
Stadtverordneter

[Signature]
Schriftführer

Dieser Planentwurf, der Text und die Begründung haben mit den
hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit
vom bis zum erneut öffentlich aus-
gelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I.A.

Dieser Planentwurf, ~~der Text~~ und die Begründung haben mit den
hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit
vom 30.03.1983 bis zum 02.05.1983 öffentlich ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 03.05.1983



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I.A.

[Signature]
(Loggen)
Stadtamtsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.1983 die
in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen
dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO.
NW i.d.F. vom 01.10.1979 i.V. mit § 10 BBauG den Bebau-
ungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 30.11.1983

Im Auftrage des Rates der Stadt

Eleonore Giller
Oberbürgermeister

Winfried Kriehopf
Bürgermeister
Stadtverordneter

[Signature]
Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbands-
ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom
(Az.:).

Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß- und der Verbands-
direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am
und am zugestimmt.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung

vom 09.01.1984 (Az.: 35.2-42.07 (Mülheim R13))

genehmigt worden

Düsseldorf, den 09.01.1984



Der Regierungspräsident
I.A.

[Signature]
Regierungsbaudirektor

Der Rat der Stadt hat am die in
eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes
und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Schriftführer

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Be-
kannmachungsanordnung vom 06.03.1984 im Amtsblatt der
Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 15.03.1984 ortsüblich bekannt-
gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 16.03.1984



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
I.A.

[Signature]
(Loggen)
Stadtamtsrat